

**Referat Kirchenmusik
Landeskirchenmusikdirektor
Uwe Maibaum**

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Tel.: 0561 9378-1285
lkmd.maibaum@ekkw.de

Datum: 10.02.2022

Krisenstab Kirchenmusik/Corona

Regelungen ab 11.02.2022

Übersicht über die Struktur der nachfolgenden Regelungen

I.	Inkraftsetzung und Konformität	2
II.	Pandemiegerechtes Verhalten	2
III.	Grundsätzliche Regelungen	2
IV.	Musik im Gottesdienst	3
V.	Kirchenmusikalische Veranstaltungen (Proben, Konzerte, Gruppenunterricht)	4
	1. Grundsätzliche Regelungen auf Basis der Coronavirus-Schutzverordnung	4
	2. Musik im Freien	6
	3. Musik in Innenräumen	6
VI.	Einzelunterricht	7

I. Inkraftsetzung und Konformität

- Diese Regelungen treten am 11.02.2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen.
- Jede einzelne Veranstaltung muss im Einklang mit dem [Infektionsschutzgesetz des Bundes](#), den [Verordnungen des Landes Hessen](#) und den [Anordnungen und Ausführungsregeln der örtlichen Behörden](#) (Internetseite des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Stadt) durchgeführt werden.
- Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Regelungen liegt bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen.

II. Pandemiegerechtes Verhalten

- Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
- In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.
- Die Teilnahme an kirchenmusikalischen Veranstaltungen ist nicht gestattet
 - für Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Haushalts Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften hatten,
 - für Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen, sowie
 - für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen, wenn deren Angehörige des gleichen Haushalts die oben genannten Symptome aufweisen.
- Es wird dringend empfohlen, an allen kirchenmusikalischen Veranstaltungen in Innenräumen nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen.
- Die AHA+L-Regeln sind einzuhalten.

III. Grundsätzliche Regelungen

Maskenpflicht

- Es gelten die in den jeweiligen Rubriken genannten Vorgaben zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Als medizinische Maske gilt eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil.
- Bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Hygienekonzept und Nachverfolgung

- Für jede Veranstaltung ist ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Eine Kontaktdatenerfassung zum Zweck der Nachverfolgung ist für kirchenmusikalische Veranstaltungen erforderlich, wenn diese in Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeeinrichtungen oder anderen Einrichtungen vulnerabler Gruppen stattfinden.

Veranstaltungsräume

- sind regelmäßig und gründlich zu lüften und
- sollten eine Mindesthöhe von 5 Metern aufweisen. Bei niedrigeren Räumen sind geeignete risikoreduzierende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Reduzierung der Teilnehmendenzahl, häufigere Lüftung, Luftreinigungsgeräte, Lüftungsanlagen, kürzere Dauern).

IV. Musik im Gottesdienst

- Die vom Landeskirchenamt veröffentlichten Empfehlungen für Gottesdienste regeln die **Zugangsmodelle** (3G, 2G, 2G-plus), die **Maskenpflicht** sowie den **Gemeindegang** für Gottesdienste in Innenräumen und im Freien.
- Für Musizierende im Gottesdienst wird grundsätzlich **2G** dringend empfohlen. Insbesondere für das **Singen** und das **Spiel von Blasinstrumenten in Innenräumen** wird **2G-plus mit zusätzlichem tagesaktuellem Antigen-Schnelltest (Testzentrum oder Selbsttest)** dringend empfohlen.
- Beschließt ein kirchliches Organ die **Durchführung von 2G- oder 2G-plus-Gottesdiensten**, müssen alle Mitwirkenden (hauptberuflich, nebenberuflich, ehrenamtlich und Mitwirkende auf Honorarbasis) einen entsprechenden Nachweis vorlegen, ansonsten sind sie vom Dienst in einem 2G- oder 2G-plus-Gottesdienst auszuschließen (im Fall einer Festanstellung mit Entgeltanspruch). Details zu den Nachweispflichten siehe Seite 4 unter V. 1.

Für Gottesdienste in Innenräumen	Singen	Blasinstrumente	Andere Instrumente
Mindestraumhöhe	5 m	5 m	-
Mindestplatz pro Musiker*in ¹	4 m ²	4 m ²	3 m ²
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	2 m	2 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zu Gottesdienstbesucher*innen	3 m	3 m	1,5 m
▪ zur Emporenbrüstung	2 m	2 m	1,5 m
Tragen einer medizinischen Maske	bis zur Einnahme eines Sitzplatzes und in Sing- und Spielpausen verpflichtend		

Für Gottesdienste im Freien	Singen	Blasinstrumente	Andere Instrumente
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	2 m	2 m	1,5 m
▪ zu Gottesdienstbesucher*innen	2 m	2 m	1,5 m
Tragen einer medizinischen Maske	verpflichtend bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m		

Zusätzliche Regelungen für Blasinstrumente:

- Kondensat wird auf Einmaltüchern aufgefangen und anschließend selbst entsorgt.
- Atem- und Körperübungen sowie Mundstückblasen und Buzzing sollten nur sparsam erfolgen.

¹ Die höchstmögliche Anzahl der Musizierenden ist zu errechnen aus der Gesamtfläche des Raumes minus der Fläche für Gemeinde/Publikum.

1. GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN AUF BASIS DER CORONAVIRUS-SCHUTZVERORDNUNG

➤ 2G-plus-Regeln (gültig bei allen Veranstaltungen in Innenräumen sowie ab 250 Personen im Freien):

Es dürfen ausschließlich Personen teilnehmen, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen und entsprechende Nachweise vorlegen (gilt für Mitwirkende, Leitung und Besuchende):

1. Ereignis	2. Ereignis	3. Ereignis	2G-plus erfüllt
Impfung	Impfung		Ab 15. Tag bis 90 Tage nach Impfung (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt zwei Impfungen erforderlich)
Impfung	Impfung	Test	Ab Testzeitpunkt 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test)
Impfung	Impfung	Impfung	Ab Tag der Impfung (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt drei Impfungen erforderlich)
Impfung	Impfung	Genesung	Ab Entlassung aus der Isolation (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt zwei Impfungen erforderlich)
Impfung	Genesung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Impfung	Genesung		Ab Entlassung aus der Isolation
Genesung			Ab 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test
Genesung	Test		Ab 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test und ab Testzeitpunkt 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test)
Genesung	Impfung		Ab Tag der Impfung
Genesung	Impfung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Genesung	Impfung	Test	Ab Testzeitpunkt 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test)
Genesung	Impfung	Genesung	Ab Entlassung aus der Isolation
Antikörper-Bestimmung ²	Impfung		Ab Tag der Impfung bis 90 Tage nach Impfung
Antikörper-Bestimmung ²	Impfung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Antikörper-Bestimmung ²	Impfung	Test	Ab Testzeitpunkt 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test)
Kinder, Schüler*innen	Test, Testheft		Ab Testzeitpunkt 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test), Testheft zeitlich unbeschränkt

- Kinder vor der Einschulung benötigen keine Negativnachweise, sie haben Zugang auch zu 2G-plus-Bereichen.
- Personen, die sich nicht impfen lassen können, können den Nachweis, geimpft oder genesen zu sein, ersetzen durch einen Schnelltest oder einen PCR-Test.
- Zur Nachweisführung ist der Nachweis gegebenenfalls gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.
- Weitere Informationen zu 2G-plus finden sich auch unter <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen/Negativnachweis>.

Grundsätzlich wird bei allen Veranstaltungen in Innenräumen für alle Mitwirkenden zusätzlich ein tagesaktueller Antigen-Schnelltest (Testzentrum oder Selbsttest) dringend empfohlen (auch bei 2G-plus).

² Voraussetzungen für die Antikörper-Bestimmung siehe <https://www.pei.de/dossier-covid-ausnahmeverordnung.html>.

➤ **2G-Regeln** (gültig bei Veranstaltungen im Freien bis 250 Teilnehmende):

Es dürfen ausschließlich Personen teilnehmen, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen und entsprechende Nachweise vorlegen (gilt für Mitwirkende, Leitung und Besuchende):

1. Ereignis	2. Ereignis	2G erfüllt
Impfung	Impfung	Ab 15. Tag nach Impfung. Gilt auch bei Erstimpfung mit J&J (weitere mRNA-Impfung erforderlich)
Impfung	Genesung	Ab 29. Tag nach positivem PCR-Test
Genesung		Ab 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test
Genesung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Antikörper-Bestimmung ³	Impfung	Ab Tag der Impfung
Kinder, Schüler*innen	Test, Testheft	Ab Testzeitpunkt 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test), Testheft zeitlich unbeschränkt

- Kinder vor der Einschulung benötigen keine Negativnachweise, sie haben Zugang auch zu 2G-Bereichen.
- Personen, die sich nicht impfen lassen können, können den Nachweis, geimpft oder genesen zu sein, ersetzen durch einen Schnelltest oder einen PCR-Test.
- Zur Nachweisführung ist der Nachweis gegebenenfalls gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

➤ **Teilnahme-Obergrenzen bei Veranstaltungen:**

- **In Innenräumen:** maximal 4.000 Teilnehmende, ab 250 Teilnehmende 30% der Kapazität, die 250 Plätze übersteigt.
Beispiel:
 - Kapazität des Raumes: 350 Plätze
 - Kapazität ohne Belegungsbeschränkung: 250 Plätze
 - Übersteigende Kapazität: 100 Plätze, davon dürfen 30% belegt werden, also 30 Plätze
 - Zulässige Gesamtbelegung: 280 Plätze
- **Im Freien:** maximal 10.000 Teilnehmende, ab 250 Teilnehmende 50% der Kapazität, die 250 Plätze übersteigt.

³ Voraussetzungen für die Antikörper-Bestimmung siehe <https://www.pei.de/dossier-covid-ausnahmeverordnung.html>.

2. MUSIK IM FREIEN

	Singen	Blas- instrumente	Andere Instrumente
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	2 m	2 m	1,5 m
▪ zum Publikum	2 m	2 m	1,5 m
▪ innerhalb des Publikums	1,5 m		
Tragen einer medizinischen Maske	bis zur Einnahme eines Sitzplatzes und in Sing- und Spielpausen verpflichtend verpflichtend (auch am Sitzplatz)		
▪ für Musizierende und Leitung			
▪ für Publikum			

- Für **singendes Publikum** ist das Tragen einer medizinischen Maske bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m verpflichtend.
- Die Regeln des **Nachbarschaftsrechts** und des **Lärmschutzes** sind einzuhalten.

3. MUSIK IN INNENRÄUMEN

	Singen	Blas- instrumente	Andere Instrumente
Mindestraumhöhe (empfohlen)	5 m	5 m	-
Mindestplatz pro Musiker*in ⁴	4 m ²	4 m ²	3 m ²
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	2 m	2 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zum Publikum	3 m	3 m	1,5 m
▪ zur Emporenbrüstung	2 m	2 m	1,5 m
▪ innerhalb des Publikums	1,5 m		
Musizierdauer am Stück (empfohlen)	60 Min.		
Tragen einer medizinischen Maske	bis zur Einnahme eines Sitzplatzes und in Sing- und Spielpausen verpflichtend verpflichtend (auch am Sitzplatz)		
▪ für Musizierende und Leitung			
▪ für Publikum			

Zusätzliche Regelungen für Blasinstrumente:

- Kondensat wird auf Einmaltüchern aufgefangen und anschließend selbst entsorgt.
- Atem- und Körperübungen sowie Mundstückblasen und Bussing sollten nur sparsam erfolgen.

⁴ Die höchstmögliche Anzahl der Musizierenden ist zu errechnen aus der Gesamtfläche des Raumes minus der Fläche für Gemeinde/Publikum.

VI. Einzelunterricht

➤ Für Einzelunterricht gilt 3G.

Es dürfen teilnehmen:

- Personen mit 2G-Nachweis (siehe oben),
- Personen ab 18 Jahren mit einem Testnachweis aufgrund eines maximal 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltests (Testzentrum),
- Schülerinnen und Schüler ab 6 und unter 18 Jahren ohne Impf- oder Genesenennachweis mit Nachweis der regelmäßigen Schultestung,
- Kinder vor der Einschulung benötigen keine Negativnachweise.

Zur Nachweisführung ist der Nachweis gegebenenfalls gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

	Singen und Blasinstrumente	Andere Instrumente
Mindestraumgröße	20 m ²	15 m ²
Mindestraumhöhe (empfohlen)	5 m	3 m
Mindestabstand	2 m empfohlen: 3 m	1,5 m
Unterrichtsdauer am Stück (empfohlen)	30 Min.	
Tragen einer medizinischen Maske	beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraumes und bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m verpflichtend, bei 3G grundsätzlich dringend empfohlen	

- Zwischen Lehrenden und Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler*innen ist eine **Einverständniserklärung** zur Einhaltung der Hygieneregeln schriftlich zu schließen.
- Die **Tastaturen** von Orgeln, Klavieren, E-Pianos etc. sollten innerhalb einer Unterrichtsstunde nicht gemeinsam genutzt werden.
- Bei Tasteninstrumenten ist vor und nach dem Spiel eine **Handdesinfektion / gründliches Händewaschen** verpflichtend. Handdesinfektionsmittel müssen am Spieltisch vorhanden sein.
- **Vorsingen** geschieht aus einem Abstand von mindestens 2 Metern.

Zusätzliche Regelungen für Unterricht mit Blasinstrumenten:

- Kondensat wird auf Einmaltüchern aufgefangen und anschließend selbst entsorgt.
- Atem- und Körperübungen sowie Mundstückblasen und Buzzer sollten nur sparsam erfolgen.